

Viertes Kapitel.

Vorschriften für die Eltern, deren Kinder in der Schule zu Spitalfields aufgenommen werden.

1.

Die Eltern haben ihre Kinder rein gewaschen, mit kurz geschnittenen und gekämmten Haaren in die Schule zu schicken, und sie von acht Uhr Morgens bis 12 Uhr Mittags, und von zwei Uhr Nachmittags bis fünf Uhr Abends dort zu lassen.

2.

Trifft ein Kind des Morgens später als neun Uhr ein, so ist es zurück zu schicken und auf den Nachmittag zu verweisen; kommt es Nachmittag später als zwei Uhr, so hat es für diesen Tag kein Zutritt mehr.

3.

Die Eltern können schon des Morgens den Kindern ihr Mittagessen mitgeben, so daß während des ganzen Tages, von acht Uhr Morgens bis sechs Uhr Abends für sie Sorge getragen wird, wodurch die Mutter in den Stand gesetzt ist auszugehen, und ihre Arbeit zu verrichten.

4.

Wenn ein Kind (mit Wissen der Eltern) ausbleibt, ohne daß es dem Lehrer oder der Lehrerin gemeldet, und keine befriedigende Ursache für das Ausbleiben angegeben wird, so ist der Zutritt zur Schule dem Kinde nicht mehr gestattet.

Samstag Nachmittag ist frei.

* * *

Man hofft mit allem Grunde, daß die Eltern die Beobachtung dieser Vorschriften in ihrem und in ihrer Kinder Interesse finden werden, und ermahnt sie, die Kinder dem Lehrer und der Lehrerin Folge leisten zu lassen, ihnen gute

Unterweisung und Lehren zu geben, sie an das Familiengebet zu gewöhnen, vorzüglich aber darauf zu sehen, daß die Kinder das Gebet des Herrn Morgens, wann sie aufstehen, und Abends, bevor sie sich niederlegen, beten *); und empfiehlt ihnen übrigens mit gutem Beispiele vorzugehen; denn indem sie also thun, mögen sie demüthig hoffen, daß der Segen des Allmächtigen auf ihnen und auf den Ihrigen ruhen werde, wie wir in der heiligen Schrift versichert werden: »Wie man einen Knaben gewöhnt, so läßt er nicht davon, wenn er alt wird.« Sprüche 22. 6.

Ueber jede dieser Vorschriften will ich nun einige Anmerkungen machen.

Erste Vorschrift. Einige Leute sind so in Schmutz versunken, daß sie ihre Kinder von einem Sonnabende zum andern nicht waschen würden, wenn man sie dazu nicht anregte; und übernahm man es an ihrer Stelle, so würden sie nicht so dankbar dafür seyn, als wenn sie genöthiget werden es selbst zu thun; ich habe dieß erprobt.

Zweite Vorschrift. Es wäre nicht recht, die Kinder zu bestrafen, wenn die Eltern die Schuld tragen. Schickt man aber die Kinder nach Hause, so werden die wirklichen Urheber des Unwesens bestraft; denn viele Eltern haben mir erzählt, daß die Kinder, wenn sie zu Hause waren, ihre Zeit zubrachten, das ABC abzusingen, oder zu zählen, wobei sie die Hände taktmäßig zusammenschlugen, so daß es unmöglich war, ein kleines Kind im Schlafe zu erhalten, und sie recht froh waren, die Kinder wieder fortzubringen, indem sie versicherten, in Zukunft Sorge tragen zu wollen, daß ihre Kinder nicht mehr zu spät kämen.

Wie es aber keine Regel ohne Ausnahme gibt, so habe ich auch bei dieser Nachtheile gefunden; denn einigen der ältern Kinder, welchen gerade ein halber

*) Nach dem Texte: »das Gebet wiederholen,« allein ich wollte jeden Ausdruck vermeiden, der als gedankenloses Herunterplappern gedeutet werden könnte. Beten kann man durch keine trockene Ermahnung oder durch Scheinheiligkeit lehren: nur was vom Herzen kommt, geht zum Herzen.

Feiertag gelegen wäre, möchte es wohl beifallen, absichtlich zu spät zu kommen, um die Thüre verschlossen zu finden, obschon die Eltern sie zur gehörigen Zeit geschickt hätten; dieß zieht ihnen im Entdeckungsfalle einen Streich auf die Hand zu, die einzige körperliche Strafe, welche wir haben. Würde auf diese Vorschrift nicht streng gehalten, so kämen die Kinder zu allen Tagesstunden, was Verwirrung hervorbrächte, und wodurch wir nie wüßten, ob alle Kinder Unterricht erhalten haben.

Dritte Vorschrift. Diese gewährt den Eltern, die ihrer Arbeit wegen auszugehen haben, einen großen Vortheil; denn da sie den Kindern ihr Mittagessen mitgeben, so können sie ihre Arbeit in Ruhe verrichten, und die Kinder werden, wenn sie in gehöriger Zucht gehalten sind, dem Lehrer keine weitere Ungelegenheit machen, indem sie, während er zu Mittag speiset, auf dem Spielplatze spielen werden, ohne Unheil anzustellen.

Vierte Vorschrift. Viele Eltern würden, wenn es ihnen beliebte, ihre Kinder auf einen oder zwei Monate bei sich behalten, so, daß die Kinder alles wieder verständen, was sie in der Schule gelernt hätten; und ein Kind, welches vielleicht regelmäßig käme, würde zurückgehalten werden; auch könnten wir nicht wissen, wie viele Kinder wir in der Anstalt haben. Wenn daher die Eltern diese Vorschrift nicht beobachten, so wird der Name des Kindes aus dem Buche gestrichen. Um den Eltern jede Ausflucht zu benehmen, werden sie bei der Aufnahme eines Kindes mit der Abschrift dieser Vorschriften versehen, die steif aufgezogen ist, weil sie sie sonst zusammenlegen, in ihre Tasche stecken, und ganz darauf vergessen würden; so aber hängen sie sie in ihren Wohnungen auf.

Die hinzugefügte kurze Ermahnung dürfte nicht ohne Nutzen seyn, indem sie die Eltern an ihre Pflicht erinnert, und sie dadurch veranlaßt, gemeinschaftlich mit denen zu wirken, welchen sowohl ihre, als ihrer Kinder Wohlfahrt am Herzen liegt.

Wir nehmen die Kinder an, so bald sie gehen können; wir haben einige von anderthalb Jahren, und so aufwärts bis sechs Jahre.